

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1, 10 Abs. 2 sowie 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 10.12.1996 für den Wochenmarkt der Gemeinde Steinen folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage und Markttort

- (1) In der Gemeinde Steinen wird jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt auf dem Marktplatz an der Kanderer Straße abgehalten.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet an diesem Tage kein Markt statt.
- (3) Soweit im Bedarfsfalle vorübergehend die Zeit, Öffnungszeiten und der Platz von der Gemeinde Steinen abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Gemeinde Steinen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 3 Marktzeit

- (1) Es werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:

Vom	01.05. – 31.10.	von	07:00 – 12:00 Uhr
vom	01.11. – 30.04.	von	08:00 – 12:00 Uhr

- (2) Nach Marktschluss darf kein Verkauf mehr stattfinden. Der Marktplatz ist spätestens eine Stunde nach Marktschluss freizumachen.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristen oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung vorsätzlich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Waren des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Steinen dürfen nur folgende in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft (einschließlich selbstgebranntem Schnaps in festen Gebinden), der Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6 Marktverkehr im Einzelnen

- (1) Es dürfen nur gesunde, reine und frische Waren auf den Markt gebracht werden. Diese sind vor Staub und Witterungseinflüssen zu schützen.
- (2) Wer unreifes Obst oder unreife Beeren sowie Fallobst anbietet, hat dies durch einen an der Verkaufsstelle oder am Behälter angebrachten deutlichen Anschlag kenntlich zu machen.
- (3) Die Ware muss nach Güte sortiert und mit Preisen ausgezeichnet sein. Die Preisauszeichnung hat für jede Ware gesondert mit deutlich lesbarer Schrift zu erfolgen.
- (4) Jeder Verkäufer hat an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild, das seinen Vor- und Zunamen sowie seinen Wohnort angibt, anzubringen.
- (5) Waren jeder Art dürfen nur in Körben oder sonstigen Gebinden oder nur auf Tischen oder Gestellen, keinesfalls aber unmittelbar vom Boden aus feilgehalten werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Das Anbringen von anderen als in § 6 Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur sowie es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Durchgängen darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Während der Verkaufszeit darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen zwecks Nachlieferung befahren werden.

§ 9 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
 - (2) Der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet. In Sonderfällen kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
 - (3) Die Zulassung der Beschicker zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
 - (3) Die Dauerzulassung ist schriftlich zu beantragen.
 - (4) Wenn für einen Standplatz keine Dauerzulassung erteilt oder eine Dauer- oder Tageszulassung während der Monate Mai bis Oktober bis 08.00 Uhr und während der Monate November bis April bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht einem anderen Beschicker die Tageszulassung für den betreffenden Standplatz erteilen.
 - (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und/oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Stellplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - c) ein Standinhaber die aufgrund der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfallrechts, der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 11 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während der Benutzungszeit von Schnee- und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterialien und Marktabfälle an ihren Standplätzen, an den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Steinen die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
- (3) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig vor Überfüllung entleeren.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt und seinen Beauftragten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den Teilnehmern am Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechenden Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entsteht. Im übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Beschicker haften der Gemeinde für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 14 Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Steinen von den Beschickern Marktgebühren. Sie betragen 1 Euro je angefangenen lfd. Meter Verkaufseinrichtung (bis zu 2 m Tiefe).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
 - a) den Zutritt nach § 4,
 - b) die Waren des Marktverkehrs nach § 5,
 - c) den Marktverkehr im Einzelnen nach § 6 Abs. 1 - 5,
 - d) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 6,
 - e) den Auf- und Abbau nach § 8 Abs. 1 + 2,
 - f) die Standplätze nach § 9 Abs. 1 + 2,
 - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 10 Abs. 1 – 5,
 - h) das Sauberhalten des Wochenmarktes nach § 11 Abs. 1 – 3.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinen, den 11. Dezember 1996

Stumböck
Bürgermeister